

WSTW 9310 Teil 1

Ausgabe: 12.09.2018

Ersatz für WSTW 4310 Teil 1 Ausgabe 01.03.2016

WSTW 9310 Teil 1 Ausgabe 01.03.2016

ALLGEMEINE EIGNUNGSANFORDERUNGEN DER WIENER STADTWERKE

bei Vergaben gemäß BVergG 2018 idgF

Fortsetzung

WSTW 9310 Teil 1 Seiten 2 bis 3

1 Eignungsanforderungen an die Bewerber, Bieter und deren Subunternehmer

1.1 Allgemeines, Kommunikation

Diese WSTW 9310 Teil 1 gelten – sofern im Folgenden nicht ausdrücklich anderes festgelegt ist – unterschiedslos für Auftragsvergaben im klassischen Bereich (2. Teil des BVergG 2018) und im Sektorenbereich (3. Teil des BVergG 2018).

Sofern im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer wie auf Frauen gleichermaßen.

Mitarbeiter des Bewerbers/Bieters, die mit Vertretern des Auftraggebers (in der Folge „AG“) Besprechungen über Fragen der Vergabe führen, müssen der deutschen Sprache mächtig sein oder einen Simultandolmetscher beiziehen, so dass ein reibungsloser Kommunikationsablauf gewährleistet ist. Dies gilt in weiterer Folge auch für die Vertragsabwicklung.

Sofern nichts anderes festgelegt ist, sind Teilnahmeanträge in deutscher Sprache zu erstellen. Unterlagen und Nachweisen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen. Auf Aufforderung des AG hat der Bewerber/Bieter zusätzlich eine beglaubigte Übersetzung der Unterlagen und Nachweise in die deutsche Sprache vorzulegen.

Sofern nichts anderes festgelegt ist, erfolgt die Kommunikation zwischen den Unternehmern und dem AG in elektronischer Form über das Beschaffungsportal der WSTW. Teilnahmeanträge, Angebote sowie Wettbewerbsarbeiten und Auftragsbestätigungen sind in elektronischer Form einzureichen und müssen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur, einem qualifizierten elektronischen Siegel oder einer Amtssignatur gemäß § 19 Abs. 1 des E-Government-Gesetzes – E-GovG, BGBl. I Nr. 10/2004, versehen sein bzw. hat die Übermittlung so zu erfolgen, dass die Vollständigkeit, Echtheit und Unverfälschtheit der Datensätze mit einer Qualität gewährleistet ist, die mit der Qualität einer qualifizierten elektronischen Signatur bzw. eines qualifizierten elektronischen Siegels vergleichbar ist.

Bewerber/Bieter haben sich rechtzeitig über die technischen Voraussetzungen des Beschaffungsportals der WSTW für die Einreichung von Teilnahmeanträgen, Angeboten, etc zu informieren. Der AG weist darauf hin, dass der Betreiber der Vergabeplattform (ANKÖ Service GmbH) für ausländische Unternehmen, die über keine den vorgenannten Anforderungen entsprechende Signatur verfügen, einen Signaturservice anbietet. Näher Informationen sind direkt beim Betreiber der Vergabeplattform erhältlich (ANKÖ Service GmbH Tel: +43 (0) 1 333 66 66-0 bzw. office@ankoe.at).

1.1.1 Nachweise

Nachweise sind im Original oder in Kopie beizulegen. Die Erbringung von Nachweisen kann auch durch eine für den AG zugängliche Datenbank erfolgen (z.B. ANKÖ), soweit die Nachweise für den AG direkt abrufbar sind. In diesem Fall sind die Datenbank und die entsprechende Mitgliedsnummer zu nennen, womit der Bewerber/Bieter auch der Verwendung seiner Daten zustimmt.

Bei der Vergabe von Aufträgen erfolgt durch den AG eine Prüfung der Eignung der Bewerber, Bieter und deren Subunternehmer bzw. Dritte. Die dazu erforderlichen Nachweise sind, sofern sie nicht in einer für den AG kostenlos zugängliche Datenbank für den AG direkt abrufbar sind, über Aufforderung des AG diesem – sofern der AG in der Aufforderung nicht eine längere Frist festgelegt hat, was in seinem freien Ermessen steht – binnen 3 Kalendertagen zur Verfügung zu stellen.

Ein Unternehmer muss bei Vergaben im Oberschwellenbereich jene Nachweise nicht vorlegen, die dem AG bereits in einem früheren Vergabeverfahren im Oberschwellenbereich vorgelegt wurden und geeignet sind, die Eignung nachzuweisen. In diesem Fall hat der Unternehmer das konkrete frühere Vergabeverfahren, in dem die Nachweise vorgelegt wurden, bekanntzugeben.

1.1.2 Eigenerklärung

Der Bewerber, Bieter, Subunternehmer oder ein Dritter kann seine Eignung auch durch Vorlage einer Erklärung darüber, dass er die vom AG verlangten Eignungskriterien erfüllt und die festgelegten Nachweise auf Aufforderung unverzüglich beibringen kann, belegen. In einer solchen Eigenerklärung sind die Befugnisse anzugeben, über die der Unternehmer konkret verfügt.

Die Möglichkeit, die Eignung sowie gegebenenfalls die Erfüllung der Auswahlkriterien auch durch die Vorlage einer Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2016/7 zu belegen, bleibt davon unberührt.

In jedem Fall hat der Bewerber bzw Bieter, der und/oder dessen Subunternehmer bzw. dessen Dritter seine Eignung durch Vorlage einer Eigenerklärung belegt, die festgelegten Nachweise auf Aufforderung des AG unverzüglich beizubringen.

1.1.3 Bewerber- und Bietergemeinschaften

Bei Bewerber- und Bietergemeinschaften müssen die Anforderungen für Befugnis und Zuverlässigkeit für jedes Mitglied erfüllt sein. Umfasst der Leistungsgegenstand ausschließlich Leistungen für die dieselbe Befugnis erforderlich ist, so haben im Falle der Teilnahme durch eine Bewerber-/Bietergemeinschaft am Vergabeverfahren alle Mitglieder die ent-

sprechende Befugnis nachzuweisen. Im Falle der Ausschreibung einer Gesamtleistung, die unterschiedliche Befugnisse in verschiedenen Fachrichtungen erfordert, hat jedes Mitglied einer Bewerber-/Bietergemeinschaft die Befugnis für den ihm konkret zufallenden Leistungsteil nachzuweisen.

Im Falle einer Mehrfachbeteiligung durch ein Unternehmen - a) als Mitglied an mehreren Bewerber-/Bietergemeinschaften gleichzeitig, oder b) als Bewerber/Bieter einerseits und als Mitglied einer Bewerber-/Bietergemeinschaft andererseits, oder c) als Subunternehmer eines Bewerbers/Bieters bzw einer Bewerber-/Bietergemeinschaft einerseits und als Bewerber/Bieter bzw als Mitglied einer Bewerber-/Bietergemeinschaft andererseits - haben die betreffenden Bewerber/Bieter bzw Bewerber-/Bietergemeinschaften nach Aufforderung des AG, unverzüglich einen ausreichenden Nachweis zu erbringen, dass

- sich das Verhältnis der betroffenen Unternehmer zueinander nicht auf das Verhalten im Rahmen des Vergabeverfahrens auswirkt, und
- keine Beeinträchtigung des Wettbewerbs besteht, und
- die Teilnahmeanträge und/oder Angebote völlig unabhängig voneinander erstellt werden.

Sofern der Nachweis nicht innerhalb der vom AG vorgegebenen Frist erbracht wird, werden die Bewerbungen/die Teilnahmeanträge/die Angebote der betreffenden Bewerber/Bieter bzw Bewerber-/Bietergemeinschaften im weiteren Verfahren nicht mehr berücksichtigt.

1.1.4 Weitergabe an Subunternehmer

Die Weitergabe des gesamten Auftrages ist unzulässig, ausgenommen hiervon sind Kaufverträge sowie die Weitergabe an verbundene Unternehmen.

Sofern nichts anderes festgelegt ist, sind alle Teile des Auftrages, die im Wege von Subaufträgen an Subunternehmer vergeben werden sollen, und die jeweils in Frage kommenden Subunternehmer im Angebot bekannt zu geben. Die Weitergabe von Teilen der Leistung ist überdies nur insoweit zulässig, als der Subunternehmer die für den ihm konkret zufallenden Leistungsteil erforderliche Eignung besitzt.

Sofern nichts anderes festgelegt ist, gelten die Festlegungen betreffend Subunternehmer auch für verbundene Unternehmen.

Auf die Unterscheidung zwischen Subunternehmern (§ 2 Z 33a BVergG 2018) und anderen Unternehmen, die keine Subunternehmer sind, aber auf deren Kapazitäten sich der Bewerber/Bieter zum Nachweis der Eignung stützt (sog „Dritte“, siehe unten Pkt 1.1.5) wird ausdrücklich hingewiesen.

1.1.5 Nachweis der Eignung durch andere Unternehmen (Subunternehmer oder Dritte)

Der Bewerber/Bieter kann sich zum Nachweis der Befugnis auf die Befugnis eines Subunternehmers stützen. Der Verweis auf die Befugnis eines Subunternehmers ersetzt für jenen Leistungsteil, den der Subunternehmer ausführen soll, den Nachweis der Befugnis des Bewerbers/Bieters.

Der Bewerber/Bieter kann sich zum Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit auf die Kapazitäten von Subunternehmern oder anderen Dritten stützen, sofern der Bewerber/Dritte den Nachweis erbringt, dass ihm für die Ausführung des Auftrages die bei dem Subunternehmer/Dritten im erforderlichen Ausmaß vorhandenen Mittel auch tatsächlich zur Verfügung stehen. Sofern nichts anderes festgelegt ist, ist dieser Nachweis durch Erklärung des Subunternehmers/Dritten, die erforderlichen Mittel auch tatsächlich zur Verfügung zu stellen, zu erbringen. In Bezug auf Nachweise betreffend Ausbildung und Bescheinigung über die berufliche Befähigung des Unternehmers bzw. der Führungskräfte des Unternehmers oder den Nachweis über die einschlägige berufliche Erfahrung kann ein Bewerber/Bieter sich nur auf die Kapazitäten jener Unternehmer (Subunternehmer bzw Dritten) stützen, die die Leistung tatsächlich erbringen werden, für die diese Kapazitäten benötigt werden.

Der Bewerber/Bieter kann sich zum Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit auf die Kapazitäten von Subunternehmern oder Dritten stützen, sofern der Bewerber/Bieter den Nachweis erbringt, dass ihm für die Ausführung des Auftrages die bei dem Subunternehmer/Dritten im erforderlichen Ausmaß vorhandenen Mittel auch tatsächlich zur Verfügung stehen.

Sofern nichts anderes festgelegt ist, ist vom Bewerber bzw Bieter zusätzlich die Zusage einer im EWR niedergelassenen Bank zur Abgabe einer Bankgarantie (Promesse bzw Bankgarantie) in der in der Ausschreibung festgelegten Höhe beizubringen.

In jedem Fall ist jeder Subunternehmer bzw Dritte, auf dessen Kapazitäten sich der Bewerber/Bieter zum Nachweis der Eignung stützt, im Teilnahmeantrag bzw im Angebot bekannt zu geben.

Die Berufung des Bewerbers/Bieters auf Kapazitäten Dritter zum Nachweis der Eignung ist nur insoweit zulässig, als der betreffende Dritte über die Kapazitäten, auf welche sich der Bewerber/Bieter stützt, verfügt und die für die Zurverfügungstellung der betreffenden Kapazitäten erforderliche Befugnis und die berufliche Zuverlässigkeit besitzt.

Sofern nichts anderes festgelegt ist, gelten die Festlegungen betreffend Dritte auch für verbundene Unternehmen.

1.2 Nachweis der Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit

Zum Nachweis der Eignung werden in jedem Fall folgende Anforderungen an die Eignung festgelegt, sodass die Bewerber/Bieter die festgelegten Nachweise beizubringen haben:

1.2.1 Befugnis:

- (1) Der Bewerber/Bieter hat nachzuweisen, dass er die zur Ausführung der Leistungen erforderliche Berechtigung besitzt.
- (2) Der Nachweis der Befugnis ist durch nachfolgende Unterlagen zu führen:
 - Urkunde über die Eintragung des Unternehmers im betreffenden in Anhang IX zum BVergG 2018 angeführten Berufs- oder Handelsregister des Sitzstaates oder die Vorlage der betreffenden in Anhang IX zum BVergG 2018 genannten Bescheinigung
 - Auskunft aus der Verwaltungsstrafevidenz des Kompetenzzentrums LSDB gemäß § 35 LSD-BG (wird vom AG eingeholt)

1.2.2 Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

- (1) Sofern nichts anderes festgelegt ist, hat der Bewerber/Bieter nachzuweisen, dass er ein KSV-Rating nicht schlechter als 399 oder eine gleichwertige Bonitätsstufe einer anderen gleichwertigen europäischen Wirtschaftsauskunftsstelle aufweist.
- (2) Der Nachweis ist durch nachfolgende Unterlagen zu führen:
 - Auskunft des Kreditschutzverbandes von 1870 oder einer gleichwertigen europäischen Wirtschaftsauskunftsstelle
- (3) Bei Bewerber-/Bietergemeinschaften genügt, dass ein Mitglied der Bewerber-/Bietergemeinschaft dieses Rating nachweist, wenn dieses Mitglied gleichzeitig alle anderen vom AG festgelegten Anforderungen an die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit (bspw den allenfalls nachzuweisenden Mindestumsatz) selbst erfüllt. Andernfalls wird das nach den Gesamtumsätzen ohne USt. (Durchschnitt über die letzten 3 Jahre) gewichtete arithmetische Mittel der Ratings aller Mitglieder der Bewerber-/Bietergemeinschaft herangezogen.

z.B.:

Firma	Gesamtumsatz	KSV-Rating
Firma 1	U1 = 60 Mio EUR	K1 = 300
Firma 2	U2 = 20 Mio EUR	K2 = 400
Firma 3	U3 = 10 Mio EUR	K3 = 350
gewichtetes arithmetisches Mittel der KSV-Ratings	$K = \frac{U_1 \cdot K_1 + U_2 \cdot K_2 + U_3 \cdot K_3}{U_1 + U_2 + U_3} = 327,8$	

1.2.3 Technische Leistungsfähigkeit

- (1) Sofern nichts anderes festgelegt ist, hat der Bewerber/Bieter mindestens eine Referenz über ordnungsgemäß erbrachte Leistungen entsprechend dem angegebenen CPV- Code innerhalb der letzten drei Jahre nachzuweisen.
- (2) Der Nachweis ist durch nachfolgende Unterlagen zu führen:
 - Nachweise über die erbrachten Leistungen unter Angabe von: Name und Sitz des Leistungsempfängers sowie Name der Auskunftsperson; Wert der Leistung; Zeit und Ort der Leistungserbringung; Angabe, ob die Leistung ordnungsgemäß ausgeführt wurde; bei Referenzen, die der Unternehmer in einer Arbeitsgemeinschaft erbracht hat zusätzlich: der vom Unternehmer erbrachte Leistungsteil, der die Mindestanforderungen an die vom AG festgelegte Referenz umfasst haben muss.

1.2.4 Zuverlässigkeit:

- (1) Unternehmer werden von der Teilnahme am Vergabeverfahren ausgeschlossen, wenn sie einen oder mehrere Ausschlussgründe gemäß den § 78 Abs 1 und Abs 2 BVergG 2018 (im klassischen Bereich) bzw § 249 Abs 1 und Abs 2 BVergG 2018 (im Sektorenbereich) erfüllen.
- (2) Die Festlegungen gemäß Pkt (1) gelten insoweit, als die berufliche Zuverlässigkeit des Unternehmers nicht nach Maßgabe der Bestimmungen gemäß § 78 Abs 3 bis 5 und § 83 BVergG 2018 (im klassischen Bereich) bzw gemäß § 249 Abs 4 bis 6 und § 254 BVergG 2018 (im Sektorenbereich) als gegeben zu beurteilen ist.
- (3) Der Nachweis für die Darlegung der beruflichen Zuverlässigkeit ist durch Vorlage nachfolgender Unterlagen zu führen:
 - die Strafregisterbescheinigung gemäß § 10 des Strafregistergesetzes 1968, BGBl. Nr. 277/1968, bzw. die Registerauskunft für Verbände gemäß § 89m des Gerichtsorganisationsgesetzes – GOG, RGBl. Nr. 217/1896, oder

- eine gleichwertige Bescheinigung eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde des Sitzstaates des Unternehmers; dies auch für sämtliche Personen, die Mitglied im Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan des Unternehmers sind oder die darin Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnisse haben (§ 78 Abs 1 Z 1 und Abs 2 BVergG 2018 im klassischen Bereich bzw § 249 Abs 1 BVergG 2018 im Sektorenbereich)
- die Insolvenzdatei gemäß § 256 der Insolvenzordnung – IO, RGBl. Nr. 337/1914, oder gleichwertige Dokumente der zuständigen Behörden des Sitzstaates des Unternehmers (§ 78 Abs 1 Z 2 BVergG 2018 im klassischen Bereich bzw § 249 Abs 2 Z 1 BVergG 2018 im Sektorenbereich)
 - der Firmenbuchauszug gemäß § 33 des Firmenbuchgesetzes, BGBl. Nr. 10/1991, und die Auskunft aus dem Gewerbeinformationssystem Austria (GISA) gemäß § 365e Abs. 1 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, oder gleichwertige Dokumente der zuständigen Behörden des Sitzstaates des Unternehmers (§ 78 Abs 1 Z 3 BVergG 2018 im klassischen Bereich bzw § 249 Abs 2 Z 2 BVergG 2018 im Sektorenbereich)
 - die letztgültige Kontobestätigung bzw. Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Sozialversicherungsträgers und die letztgültige Rückstandsbescheinigung gemäß § 229a der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, oder gleichwertige Dokumente der zuständigen Behörden des Sitzstaates des Unternehmers (§ 78 Abs 1 Z 6 BVergG 2018 im klassischen Bereich bzw § 249 Abs 2 Z 5 BVergG 2018 im Sektorenbereich)
- (4) Werden die in Pkt (3) genannten Nachweise im Herkunftsland des Unternehmers nicht ausgestellt oder werden darin nicht alle in § 78 Abs 1 Z 1 bis Z 3 und Z 6 BVergG 2018 (im klassischen Bereich) bzw § 249 Abs 1 und Abs 2 BVergG 2018 (im Sektorenbereich) vorgesehenen Fälle erwähnt, so hat der Unternehmer eine Bescheinigung über eine eidesstattliche Erklärung oder eine entsprechende, vor einer dafür zuständigen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde, vor einem Notar oder vor einer dafür zuständigen Berufsorganisation des Herkunftslandes des Unternehmers abgegebene Erklärung vorzulegen, dass kein Ausschlussgrund gemäß § 78 Abs 1 Z 1 bis Z 3 und Z 6 BVergG 2018 (im klassischen Bereich) bzw § 249 Abs 1 und Abs 2 BVergG 2018 (im Sektorenbereich) vorliegt.
- (5) Vom AG werden über die für die Zuschlagserteilung in Betracht kommenden Bewerber, Bieter, deren Subunternehmer und namhaft gemachten Dritten zudem nachfolgende Auskünfte eingeholt:
- Auskunft aus der zentralen Verwaltungsstrafevidenz des Bundesministers für Finanzen gemäß § 28b AusIBG
 - Auskunft aus der Verwaltungsstrafevidenz des Kompetenzzentrums LSDB gemäß § 35 LSD-BG